

**Richtlinie
zur kurzzeitigen Überlassung von Räumlichkeiten
in Gebäuden der Großen Kreisstadt Freital**

Gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bekannt gemacht am 18. März 2003 (GVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (GVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Freital in der Sitzung vom 6. November 2008 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden stehen in erster Linie der Stadt Freital für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Soweit die Belange der Ämter und die besondere Zweckbestimmung es zulassen, können geeignete Räume für Veranstaltungen überlassen werden.
- (2) Unberührt von dieser Richtlinie bleiben die Regelungen der Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen der Stadt Freital sowie durch Vereinbarungen zur langfristigen Nutzung städtischer Objekte durch Dritte geregelte Sachverhalte.
- (3) Die Vergabe der Räume erfolgt durch das jeweils in Anlage 1 dieser Richtlinie benannte Amt oder den von der Stadt beauftragten Dritten.
- (4) Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räume müssen gewahrt bleiben, Richtlinien des Denkmalschutzes sind einzuhalten. In den Räumen besteht striktes Rauchverbot.
- (5) Die Stadt behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die Betreibung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nicht.
- (6) Der Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde. Eine Überlassung der Räume durch den Mieter an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) In städtischen Gebäuden können Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die gemeindlichen, politischen, kulturellen, religiösen oder sonstigen Zwecken dienen, grundsätzlich überlassen werden. Überlassungen können insbesondere erfolgen an:
 1. Ämter und Einrichtungen der Stadt Freital sowie von Bund, Ländern, Landkreisen, Städten und Gemeinden,
 2. Heimat- und Brauchtumsvereine sowie Kleingartenvereine,
 3. Familien- und Mütterbildungswerke,
 4. Anerkannte Träger der Weiterbildung,
 5. Wohlfahrtsverbände und karitative Organisationen,
 6. Gesangs- und Instrumentalvereine, Amateurmusiker bzw. -theatergruppen, kulturelle Projektgruppen und Initiativen,
 7. Jugendverbände und -organisationen,
 8. Sportverbände, Sportvereine u.ä.,
 9. Kirchen und religiöse Vereinigungen im Sinne von § 52 der Abgabenordnung,
 10. Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Handwerkskammer sowie Industrie- und Handelskammer,
 11. Sonstige gemeinnützige oder förderungswürdige Organisationen,
- (2) Durch besondere Vereinbarungen können Multimediageräte, Lehrmittel, insbesondere Lichtbild-, Filmvorführungs- und sonstige Geräte, Anschauungsmaterial u. ä. sowie Klaviere, Flügel und Unterhaltungstechnik überlassen werden.

§ 3 Benutzung für parteipolitische Zwecke

(1) Die Benutzung der von dieser Richtlinie erfassten Räumlichkeiten in den Rathäusern und Schulen für parteipolitische Zwecke, z.B. Parteiversammlungen, Wahlveranstaltungen und Kundgebungen ist ausgeschlossen. Als parteipolitisch im Sinne dieser Richtlinien gelten auch Veranstaltungen von Wählervereinigungen, Einzelbewerbern für Wahlämter sowie Unterstützern von Bürgerbegehren. Die in Satz 1 getroffene Regelung ist in der 3 Monate vor dem Wahltag beginnenden Vorwahlzeit auf alle von dieser Richtlinie erfassten Räumlichkeiten anzuwenden.

(2) Eine Sondernutzung auf Grundlage der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Freital (Sondernutzungssatzung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Antragstellung

(1) Der schriftliche Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim zuständigen Amt oder dem beauftragten Dritten gestellt werden. Er kann nur von solchen Personen gestellt werden, die das Recht besitzen, die juristische Person oder die Personengruppe rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

(2) Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck des Raumes hervorgehen. Die Stadt ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese ist mit Abschluss des Mietvertrages bindend.

(3) Für die Überlassung ist ein Mietvertrag abzuschließen. In diesem wird die zur Verfügung gestellte Einrichtung genau bezeichnet und werden die Benutzungstage, der Benutzungszeitraum sowie die Höhe des Entgeltes und der Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt. Durch das Hauptamt sollen dafür Musterverträge bereitgestellt werden.

(4) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend oder - verharmlosend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden oder allgemein gültigen ethischen Grundsätzen der Gesellschaft zuwider laufen.

(5) Der Antragsteller ist über die spezifischen Nutzungsbedingungen zu informieren.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden erhebt die Stadt Freital Entgelte auf privatrechtlicher Basis, soweit nicht eine kostenfreie Überlassung nach § 8 dieser Richtlinie in Frage kommt. Auf das Entgelt wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

(2) Entgeltschuldner ist der Mieter. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages und wird zur sofortigen Zahlung fällig.

(4) Wurde eine Überlassung deshalb widerrufen, weil der Entgeltschuldner gegen den Inhalt des Mietvertrages verstoßen hat oder erfolgt der Widerruf auf der Grundlage von § 4 Abs. 4, ist eine Entgelterstattung ausgeschlossen.

§ 6 Benutzerpflichten

Die Mieter sind verpflichtet, den Anordnungen des jeweils im Mietvertrag benannten Objektverantwortlichen nachzukommen. Der Objektverantwortliche ist Inhaber des Hausrechtes. Die zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 7 Haftung

(1) Jeder Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit einer Veranstaltung an der Einrichtung verursacht worden ist.

- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Mieter persönlich nach Maßgabe des Abs. 2. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Freital haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

§ 8 Kostenfreie Überlassung

- (1) Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden werden kostenfrei überlassen an:
- Ämter und sonstige Einrichtungen der Stadt Freital zur Durchführung von Veranstaltungen,
 - den Stadtrat und seine Gremien, die Fraktionen/Gruppierungen sowie die Ortschaftsräte zur Durchführung ihrer Arbeit.
 - Beauftragte nach § 64 Gemeindeordnung
- (2) Räumlichkeiten können kostenfrei überlassen werden (Einzelfallentscheidung) an:
- Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung von Jugendhilfeangeboten,
 - Mieter, die unentgeltliche Schulaufgabenhilfe durchführen,
 - Personengruppen, die kulturelle Aktivitäten entwickeln, sofern diese Tätigkeit nicht zugleich beruflich oder gewerblich ausgeübt wird,
 - die Agentur für Arbeit bei berufsberatenden Veranstaltungen,
 - anerkannte Hilfsorganisationen bei Blutspendeaktionen,
 - Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen nach vorheriger Absprache mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt,
 - Sonstige Personen, wenn die Veranstaltung im Interesse der Stadt Freital liegt, die Aufgabenerfüllung der Stadt Freital fördert oder sonst förderwürdig ist.

Die Einzelfallentscheidung trifft das verwaltende Amt.

§ 9 Übersicht der überlassbaren Räume

Die überlassbaren Räume, spezifische Nutzungsbedingungen, Entgelt und die zuständigen verwaltenden Ämter sind in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthalten.

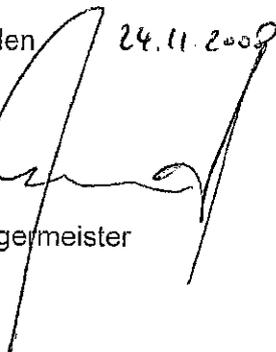
§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Richtigkeit und Aktualität dieser Richtlinie ist das Hauptamt verantwortlich.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Freital am 11. Juni 1992 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Freital außer Kraft.

Freital, den

24.11.2009

i.v.
Mättig
Oberbürgermeister



Anlage 1
Übersicht überlassbarer Räume entsprechend § 9

In Verwaltung des Juristischen Referenten/Stadtratsangelegenheiten:

Ort	Raum	Personen max.	Spezifik	Entgelt (€) 1. h/jede weitere h
Rathaus Pottschappel	Ratssaal Ca. 106 m ²	70	Sitzungstische ,Podium, zus. indiv . Bestuhlung,	150,--/50,-- (bei Nutzung Multimedia 200,--/75,--)

In Verwaltung Büro OBM:

Ort	Raum	Personen max.	Spezifik	Entgelt (€) 1. h/jede weitere h
Rathaus Pottschappel	Beratungsraum Zimmer 122 Ca. 25 m ²	20	Großer Konferenztisch,	60,--/20,--

In Verwaltung des Hauptamtes:

Ort	Raum	Personen max.	Spezifik	Entgelt (€) 1. h/jede weitere h
Rathaus Deuben	Ratssaal Ca. 40 m ²	30	Tischanordnung variabel	120,--/40,--
Schloss Burgk	Großer Saal	70	Reihenbestuhlung, denkmalgeschützter klassizistischer Festsaal, Flügel	150,--/50,-- (ohne zeitl. Bezug je Trauung 100,-- €)

In Verwaltung der Feuerwehr:

Ort	Raum	Personen max.	Spezifik	Entgelt (€) 1. h/jede weitere h
Feuerwache Freital Am Glaswerk 3	Schulungsraum Ca. 90 m ²	90 /50 (je nach Bestuhlung)	Reihenbestuhlung oder Bestuhlung mit Tischen	150,--/50,--

In Verwaltung der TWF:

Ort	Raum	Personen max.	Spezifik	Entgelt (€) 1. h/jede weitere h
Städtische Grund- und Mittelschulen	Unterrichtsräume und übrige Räume	25		20,--/5,--
	Speiseraum	k.A.		30,--/10,--